

33. 1. Ist der An- und Verkauf einer in das Zollinland bereits eingeschmuggelten Ware als Zolldefraude strafbar?
2. Zieht bei einheitlichem Zusammentreffen von Zolldefraude und Zigarettensteuerhinterziehung ein Rechtsirrtum in der Beurteilung wegen Zolldefraude auch die Aufhebung des Urteils wegen Zigarettensteuerhinterziehung nach sich?

3. Wer ist „Verkäufer“ nach § 17 Abs. 1e ZigarettenStG.?

4. Nach welchen Säzen ist die Strafe für die Hinterziehung der Zigarettensteuer festzusetzen, wenn Zigarettentabak ohne die vorgeschriebene Verpackung aus dem Ausland eingeschmuggelt ist?

5. Sind diese Säze auch für die Berechnung des nach dem Vereinszollgesetz verwirkten Wertersatzes maßgebend?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (RWB. S. 317) — VerZollG. —  
§§ 13, 135, 155, 158.

Zigarettensteuergesetz vom <sup>3. Juni 1906 (RWB. S. 631)</sup>  
<sup>15. Juli 1909 (RWB. S. 713)</sup> — ZigarettenStG. —  
§§ 2, 5, 6, 17, 18, 23.

I. Straffenat. Ur. v. 15. Januar 1914 g. R. I 1077/13.

I. Landgericht Mainz.

Der Angeklagte hat mehrfach feingefchnittenen Rauchtobak, der in Papierumhüllungen verpackt war, von Matrosen angekauft, die derartigen Tobak in größeren Mengen auf Rheinschiffen aus Holland einschmuggelten und an verschiedenen Orten rheinaufwärts absetzten. Den angekauften Tobak hat der Angeklagte zum größeren Teile in den Papierumhüllungen oder lose an andere mit einem kleinen Preiszuschlag weiterverkauft. Die Verurteilung des Angeklagten wegen Zollbefraude, in Tateinheit verübt mit Zigarettensteuerhinterziehung, ist auf seine Revision aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„I. Die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Vergehens gegen das Vereinszollgesetz wird durch die Urteilsfeststellungen nicht getragen.

Im Urteil ist nicht mehr festgestellt, als daß der Beschwerdeführer in verschiedenen Fällen Tobak, den holländische Matrosen auf Rheinschiffen aus Holland eingeschmuggelt hatten, in Kenntnis des Umstandes, daß die Entrichtung des Eingangszolls unterblieben war, angekauft und demnächst bis auf kleine Mengen, die noch in seinem Besitze vorgefunden und beschlagnahmt wurden, weiterverkauft hat. Das genügt nicht zur Bestrafung wegen Zollbefraude; es fehlt in den Urteilsgründen der Nachweis, daß und wie der Angeklagte an dem eigentlichen „Unternehmen“ beteiligt war, das auf Hinter-

ziehung des bei der Einfuhr an der Zollgrenze zu entrichtenden Zolles abzielte. Hat das Urteil, wie es den Anschein hat, angenommen, der Angeklagte sei nicht etwa als Mittäter an einem von ihm und den Matrosen gemeinschaftlich ausgeführten Unternehmen beteiligt, sondern er habe nach Abschluß und Vollendung des Unternehmens der Matrosen allein und selbständig durch An- und Verkauf der von diesen eingeschmuggelten Ware den Zoll hinterzogen, so wäre das richtig. Denn, wenn die Matrosen — ohne Mitwirkung des Angeklagten bei der Ausführung der von ihnen beabsichtigten Defraude — den Tabak über die an der holländischen Grenze befindliche Zollstation und dann von dort rheinaufwärts bis Worms verbracht haben, wenn also der Tabak in dem anscheinend zollamtlich nicht mehr bewachten, sondern an der Grenze zollamtlich abgefertigten Rheinschiff sich tagelang im Inland befunden haben muß, wenn nach Annahme der Anklage sogar unterwegs schon, namentlich in Bingen, über die eingeschmuggelten Vorräte durch Abgabe an andere verfügt worden ist, so ist nicht einzusehen, warum das Unternehmen der Matrosen, die von ihnen an der Grenze zu entrichtenden Eingangszölle zu hinterziehen, nicht bereits vor der Ankunft in Worms und vor der Überlassung der Ware an den Angeklagten völlig abgeschlossen und gelungen gewesen sein sollte. War aber die Hinterziehung des Zolles dadurch vollendet, daß die Matrosen die ihnen als persönliche Schuld obliegende Verpflichtung zur Verzollung der Ware bei deren Übergang über die Grenze unerfüllt ließen und die geschuldete Abgabe vorsätzlich vorenthielten (§ 13 VerZollG.), so kann der Angeklagte die wirksam hinterzogene Abgabe nicht nochmals hinterziehen. Nur die Matrosen könnten bei so gestalteter Sachlage Täter gewesen sein, wenigstens solange nicht nachgewiesen ist, daß auch der Angeklagte schon vor Abschluß ihres Unternehmens sich als Mittäter durch Ausführungshandlungen daran beteiligt hat. Das ergibt sich aber keineswegs aus dem, was die Strafkammer als für die Schuld des Angeklagten ausschlaggebend angesehen hat, daß er nämlich die unverzollte und auch in seiner Hand noch mit dem Zolle belastete Ware angekauft und, ohne den Zoll zu entrichten, wieder verkauft hat.

War das Unternehmen, den Grenzzoll zu hinterziehen, ohne Mitwirkung des Angeklagten durchgeführt und vollendet, ehe der Ankauf der Ware erfolgte, so konnte dieser Ankauf angesichts der

Vollendung der Tat nicht mehr als Teilnahme an der Tat der Matrosen erscheinen. Er konnte in bezug auf diese höchstens als Begünstigung angesehen werden, die, soweit dabei ein „Vergehen“ in Frage kommt, nach § 257 StGB. strafbar wäre. Freilich ist das „Unternehmen“ der Zolldefraude nicht notwendig mit der Überschreitung der Zollgrenze vollendet und abgeschlossen, vielmehr gehören dazu auch solche Handlungen, die, der Überschreitung der Grenze zeitlich nachfolgend, dazu dienen sollen, die Ware der nachträglich von der Zollstelle aus oder sonst im Inland versuchten Verzollung und der Zollbeschlagnahme zu entziehen und sie in Sicherheit zu bringen. Tatfrage ist es, wie sich das Unternehmen gestaltete, wann tatsächlich oder nach Meinung der Täter die Ware gesichert war, und welche einzelnen der Grenzüberschreitung folgende Handlungen der erfolgreichen Durchführung des Hinterziehungsunternehmens dienten oder zu dienen bestimmt waren. Stets aber muß diese nach der Grenzüberschreitung einsetzende Tätigkeit in irgend welchem Zusammenhang mit den Handlungen stehen, wodurch derjenige, der persönlich zur Entrichtung des Zolles bei Eingang der Ware an der Zollgrenze oder an einer Zollstelle verpflichtet ist, sich dieser Pflicht durch Verweigerung der Abgabe entzieht, sei es mittels Begehung einer der in § 136 VerZollG. vorgesehenen, sei es mittels sonstiger von Hinterziehungsabsicht geleiteter Handlungen (zu vgl. für den ähnlich liegenden Fall der Konterbande RGKpr. Bd. 4 S. 487/488).

Hier gibt das Urteil aber keinerlei Anhalt dafür, daß An- und Verkauf der unverzollten Ware seitens des Angeklagten in einem derart gestalteten Zusammenhang mit den Hinterziehungshandlungen der Matrosen standen, daß sie nur den Abschluß eines gemeinschaftlich ausgeführten Unternehmens gebildet hätten. Aus verschiedenen Stellen des Urteils ist denn auch mit Sicherheit zu folgern, daß die dem Angeklagten zu Last fallende Straftat nicht in der Beteiligung an dem Unternehmen der Hinterziehung der Zollabgaben an der Grenze gefunden wurde, sondern daß die Strafkammer ganz unabhängig hiervon ein neues, selbständiges Unternehmen der Zollhinterziehung darin erkannt hat, daß der Angeklagte wissentlich eine unverzollte Ware an sich gebracht und unverzollt im Inlandsverkehr weitergegeben hat. Dafür spricht nicht nur der Umstand, daß gegen den Angeklagten neben der Feststellung der von ihm verübten Zoll-

hinterziehung besondere Feststellungen über Anstiftung und Beihilfe zu dem Hinterziehungsunternehmen des Matrosen von A. getroffen sind, obwohl diese Teilnahmeformen neben der Verantwortung für eine gemeinschaftlich ausgeführte Haupttat nicht in Betracht kommen könnten, sondern es sprechen weiter dafür auch die Ausführungen über das Verhältnis, in dem nach Meinung der Strafkammer die Verfehlung gegen das Zigarettensteuergesetz zu den Zolldefraudationshandlungen steht. Mehr oder weniger deutlich kommt übrigens der Gedanke der Strafkammer, daß der Angeklagte sich nach Vollendung des Unternehmens der Matrosen L. St. und von A. von neuem der Zollhinterziehung schuldig gemacht habe, zum Ausdruck in der Stelle der Urteilsgründe, wonach

„der Angeklagte als Täter sich in beiden Fällen der Defraudation schuldig gemacht hat, da er die geschmuggelten Waren verkauft hat, ohne die Zollzahlung nachzuholen, und da der objektive Tatbestand einer Defraudation im Sinne des § 135 VerZollG. in einem Verhalten besteht, das unmittelbar oder in seinem Fortgang dazu führt, den Zoll zu hinterziehen, ein Verhalten, das der Angeklagte vorsätzlich betätigt hat, d. h. mit dem Bewußtsein von der Zollpflichtigkeit der Ware und mit dem Bewußtsein, daß seine Handlung geeignet sei, dem Staate den schuldigen Zoll zu entziehen.“

Ist hiernach die Annahme begründet, daß die Strafkammer in dem An- und Verkauf einer wirksam in das Inland eingeschmuggelten Ware eine neue und wiederholte Hinterziehung des Eingangszolls erkennt, so beruht die Verurteilung des Angeklagten auf einem Rechtsirrtum. Die Strafkammer verwechselt die persönliche Verpflichtung zur Zollentrichtung, die dem Inhaber der Ware im Zeitpunkt der Fälligkeit des Zolles obliegt, hier also bei dem Einbringen des Tabaks an der Grenzzollstelle zu erfüllen war und deren vorsätzliche Nichterfüllung die Defraudation enthält, mit der Haftung der Ware für den Zoll auch über den Zeitpunkt des Einbringens hinaus und in der Hand eines Dritten, namentlich des bösgläubigen Besitzers (RGZ. Bd. 67 S. 215, zu vgl. auch RGSt. Bd. 35 S. 13).

Die Verurteilung wegen Zolldefraude kann daher nicht aufrecht erhalten bleiben.

In neuer Verhandlung wird festzustellen sein, ob der Angeklagte an der Ausführung des Unternehmens der Matrosen als Mittäter beteiligt war, insbesondere ob und in welchem Zusammenhang die anscheinend verabredete und der vorgängigen Bestellung des Angeklagten entsprechende Abnahme des Tabaks mit der Hinterziehung des dafür an der Grenze zu entrichtenden Zolles steht, ob sie ein Mittel zur Ermöglichung und Durchführung der Defraude bildete oder ob sie erst nachträglich nach Abschluß und erfolgreicher Vollendung des Hinterziehungsunternehmens stattfand, und ob sie in diesem Falle die Merkmale der Begünstigung an sich trägt. Wird dabei festgestellt, daß nicht der Angeklagte, sondern ausschließlich die Matrosen als Täter für das Hinterziehungsunternehmen verantwortlich zu machen sind, so wird nach Lage der Sache zu prüfen sein, ob sich der Angeklagte etwa als Anstifter oder Gehilfe an der Tat der Matrosen beteiligt hat. In den beiden letzten Fällen würde neben der aus §§ 48, 49 StGB. festzusetzenden Strafe die Konfiskation und die Verurteilung zum Wertersatz zulässig bleiben (RGSt. Bd. 8 S. 279), während diese Maßnahmen, soweit sie nicht den Matrosen gegenüber ausgesprochen sind, gegenüber dem Angeklagten in Wegfall kommen müßten, wenn er ausschließlich als Begünstiger zu beurteilen wäre (RGSt. Bd. 18 S. 191).

II. Nach Annahme des Urteils ist in beiden Fällen, in denen der Angeklagte von je einem Matrosen Tabak kaufte, das Vergehen gegen das Zigarettensteuergesetz, dessen der Angeklagte schuldig erkannt ist, durch dieselbe Handlung verübt wie die Zolldefraude; beide Vergehen sollen jedesmal in rechtllichem Zusammentreffen begangen sein (§ 73 StGB.). Ihre trotzdem erfolgte besondere Bestrafung erklärt sich nur aus der Bestimmung des § 158 Ver.ZollG. Inwieweit diese dem Angeklagten an sich nicht ungünstige und ihn nicht beschwerende, im Urteil nicht weiter begründete Annahme der Strafkammer zutrifft, muß dahin stehen. Wird sie aber zugrunde gelegt, so zieht die Aufhebung der Verurteilung wegen Zolldefraude notwendig diejenige wegen Vergehens gegen das Zigarettensteuergesetz nach sich. Denn, wenn auch gemäß § 158 Ver.ZollG. die Festsetzung selbständiger Strafen für beide Vergehen geboten war, so verliert die Einheit der Tat dadurch nicht ihre Bedeutung; die Vernichtung der auf das Zollvergehen bezüglichen Urteilsfeststellungen entzieht

auch der Verurteilung wegen des Vergehens gegen das Zigarettensteuergesetz die Grundlage. Das ergibt sich klar daraus, daß, wenn an Stelle der aufgehobenen Feststellungen in der neuen Verhandlung solche treten sollten, auf Grund deren der Angeklagte nur des Vergehens der Begünstigung des Zollvergehens schuldig zu sprechen wäre, und die Feststellung, daß diese Begünstigungshandlungen auch die Ausführung der Zigarettensteuerhinterziehung in sich schlossen, aufrecht erhalten bliebe, die Anwendung des § 158 VerZollG. überhaupt nicht mehr in Frage käme, die einheitliche Strafe vielmehr gemäß § 73 StGB. aus dem Gesetz zu entnehmen wäre, das die schwerere Strafart androht.

III. Die Ausführungen der Revisionschrift geben außerdem Anlaß, noch folgende vom Beschwerdeführer gegen die Anwendung des Zigarettensteuergesetzes erhobenen Bedenken zu besprechen.

Die Verurteilung ist auf die in § 17 Abs. 1e ZigarettenStG. aufgestellte Rechtsvermutung gestützt, wonach die Hinterziehung der Steuer als vollbracht gilt, wenn „Verkäufer“ steuerpflichtige Waren, die mit Steuerzeichen nicht versehen sind, in Gewahrsam haben. Diese Vermutung enthob, soweit ihre Voraussetzungen aus den tatsächlichen Anführungen des Urteils sich als vorhanden ergeben, das Urteil des Nachweises der Hinterziehungsabsicht, die sonst regelmäßig nachgewiesen sein muß (§ 17 Abs. 1).

Zutreffend wird in der Revisionsbegründung hervorgehoben, daß die Rechtsvermutung nur in bezug auf den Händler, den gewerbsmäßigen „Verkäufer“, aufgestellt ist. Das ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 15 und 16 das. sowie ihrem Zusammenhang untereinander und mit § 17. In § 15 wird nur des gewerbsmäßigen Verkaufs gedacht. In § 16, der mit § 15 unter der Überschrift „Handel mit . . . Waren“ zusammensteht, wird den in § 15 bezeichneten Personen Anweisung über die steuerliche Behandlung ihrer Waren erteilt. Dazu gehört auch die in § 16 Abs. 2 dem „Verkäufer“ gemachte Auflage der Anzeigeerstattung hinsichtlich der ihm zugehenden unversteuerten Waren. Während diese Pflicht nach der ursprünglich vorgesehenen Fassung des Gesetzes dem „Empfänger“ obliegen sollte, ist demnächst in der Absicht, eine Einschränkung zu treffen, im Gesetz nur der Verkäufer genannt worden. Das kann aber an dieser Stelle wegen des Zusammenhanges mit § 15 nur der

Händler sein, der gewerbsmäßig steuerpflichtige Waren verkauft. Das gleiche muß aber auch für § 17 gelten, denn die Bestimmungen in § 17 Abs. 1 e u. f setzen offenbar das Bestehen der in § 16 Abs. 1 und 2 aufgestellten Pflichten voraus, die, wie hervorgehoben, nur dem gewerbsmäßigen Händler obliegen. In diesem Sinne ist denn auch bereits im Urteil des II. Straßenats des RG. 2 D. 50/12 g. B. vom 3. Mai 1912 entschieden worden.

Daß der Angeklagte den Handel mit Zigaretten und Zigaretten-Tabak betrieben habe oder sonst gewerbsmäßig diese Waren verkauft habe, ist im Urteil nicht ausreichend festgestellt. . . .

Greift die Vermutung des § 17 Abs. 1 e aber überhaupt nicht Maß, wie es zutrifft, wenn der vorstehende, die gesetzliche Vermutung begründende Nachweis nicht geführt werden könnte, so muß der bis jetzt nicht geführte Nachweis solcher, mit Hinterziehungsabsicht betätigter Handlungen gefordert werden, mittels deren der Angeklagte die von ihm geschuldete Steuer vorenthalten hat (§ 17 Abs. 1). . . .

Was die Steuerpflicht des eingeführten Tabaks anlangt, so enthält das Urteil keine Feststellung über die Breite der Schnittflächen, trotzdem dürfte der Begriff des „feingeschnittenen Tabaks“ (§ 2 ZigarettenStG., § 3 Abs. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 16. November 1911 — ZBl. S. 617 —) nicht verkannt sein. Soweit die Steuerpflicht im allgemeinen davon abhängt, „ob der eingeführte Tabak mehr als 3 M kostet“, (siehe § 3,50 M., § 2 Abs. 1 Nr. 2a ZigarettenStG. in der Fassung des Art. IIIa des Gesetzes wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909), hat sich das Urteil nicht weiter mit der Tatsache auseinandergesetzt, daß der Angeklagte als Verkaufspreis 2,40 M ansetzte und dieser Verkaufspreis regelmäßig maßgebend ist, auch wenn der Verkäufer dabei Schaden erleidet und namentlich den vorgelegten höheren Zoll nicht einmal herausbekommt. Vielmehr hat das Urteil die Steuerpflicht ohne Rücksicht auf den Preis daraus hergeleitet, daß die eingeführten Feinschnitttabake den Bestimmungen der § 5, § 6 Abs. 1 ZigarettenStG. zuwider nicht vorschriftsmäßig verpackt gewesen seien, insbesondere aber darauf der Kleinverkaufspreis nicht angegeben gewesen sei, so daß der Tabak ohne weiteres nach § 6 Abs. 2 das. nach dem höchsten Steuersatz zu versteuern sei. Ganz in dem gleichen Sinn ist im Urteil des II. Straßenats 2 D. 1055/07

g. G. vom 10. März 1908 entschieden. Danach ist eingeführter Feinschnitttabak stets steuerpflichtig und zwar mit 7 M für das Kilogramm (§ 2 Abs. 1 Nr. 2o ZigarettenStG.), wenn er in dem für die Zollabfertigung vorgeschriebenen und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 das. für die Versteuerung maßgebenden Zeitpunkt eine Preisangabe (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 das.) nicht aufweist. Eingeschmuggelter „Zigaretten-tabak“ wird also, selbst wenn er an sich seinem Preise nach von der Zigarettensteuer befreit sein würde, doch wegen der fehlenden Verpackung und mangelnden Preisangabe regelmäßig der Steuerpflicht unterliegen. Dieser Entscheidung ist beizutreten.

IV. Im Anschluß hieran mag indes bemerkt werden, daß es unrichtig ist, wenn die Strafkammer bei Berechnung des Wertersatzes, zu dem der Angeklagte aus § 155 VerZollG. verurteilt ist, gleichfalls diesen aus der gesetzlichen Unterstellung sich ergebenden höchsten Steuerfuß in seine Wertberechnung eingestellt hat. Wie das Urteil zunächst zutreffend hervorhebt, ist der Berechnung nur der Wert des der Konfiskation entgangenen Tabaks zugrunde zu legen. Dieser Wert kann sich aber nur aus den Preisen ergeben, die für Tabak gleicher Art und Güte im Inland bezahlt werden, nachdem er ordnungsmäßig verzollt und versteuert in den Handel gelangt ist. Müssen dabei nicht notwendig schon die wirklich bezahlten Steuern und Zölle dem ausländischen Verkaufspreise in allen Fällen zugeschlagen werden, so ist es jedenfalls nicht berechtigt, an Stelle der ordentlichen Steuer- und Zollsätze solche in die Preisberechnung einzustellen, die im Einzelfall der Versteuerung und Strafberechnung nach den im Zigarettensteuergesetz enthaltenen besonderen Unterstellungen zugrunde gelegt werden müssen. . . .“